SCHÜLERMITVERANTWORTUNG

KLEINES PRIVATES LEHRINSTITUT

DERKSEN

SEIT 1959

GYMNASIUM

Satzung

der Schüler:innenmitverantwortung des

Kleinen privaten Lehrinstituts Derksen

In Kraft getreten am 22.07.2026

Präambel

In dem Bestreben, die Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Schüler:innenmitverantwortung (SMV) zu ordnen und Interaktionen mit anderen Mitgliedern der Schulfamilie zu definieren, wurde diese Satzung verfasst. Ziel ist die Schaffung einer demokratischen, Schüler:innenmitverantwortung, die aktiv zum Gelingen eines wertvollen Schullebens und gemeinsamen Lernens beiträgt.

Diese Satzung ist den Bestimmungen des bayrischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Schulordnung für Gymnasien in Bayern untergeordnet.

Vorwort:

Willkommen zur Satzung der Schüler:innenmitverantwortung am Gymnasium des Kleinen privaten Lehrinstituts Derksen. Diese Satzung spiegelt das gemeinsame Engagement aller aktiven Schüler:innen wider, eine Schüler:innenmitverantwortung zu gestalten, die nicht nur demokratisch und kollaborativ ist, sondern auch zukunftsorientiertes und reflektiertes Lernen sowie soziale und inklusive Haltung stärkt.

Wir bekennen uns zu Werten wie Respekt, Toleranz und Verantwortung, sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Kontext. Die Schüler:innenmitverantwortung soll nicht nur eine Plattform für die Vertretung von Interessen sein, sondern mit interessanten Aufgaben, Projekten, Aktionen und Veranstaltungen auch einen Beitrag zur positiven Entwicklung eines/einer jeden/jeder Schüler:in und der jahrgangsübergreifenden Zusammenarbeit leisten.

Diese Satzung ist lebendig und anpassungsfähig. Wir ermutigen dazu, sie regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie stets den aktuellen Zielen, Werten und Bedürfnissen unserer Schulfamilie entspricht.

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung 3
II. Wahlordnung 3
III. Schüler:innenmitverantwortung (SMV) 4
Zusammenarbeit aller Gremien und Ämter der SMV 6
Rechte der SMV 6
Finanzen der SMV 7
IV. Gremien 8
Schüler:innenparlament 8
SMV-Team 9
Klassensprecher:innenversammlung 10
Tutor:innenteam 11
V. Ämter 12
Schülersprecher:innen, Mittel- und Unterstufenschülersprecher:in 12
Klassensprecher:in 15
Tutor:in 16
SMV-Team-Mitgliedschaft 17
Verbindungslehrkräfte 18
SMV-Beirat 19

I. Satzung

Artikel 1: **Allgemeines**

(1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem alle entscheidenden Personen die Satzung unterzeichnet haben.
(2) Die alte Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue Satzung in Kraft tritt, die von der SMV in freier Entscheidung beschlossen wurde.
(3) Die Satzung und alle Zusatzdokumente sind für alle Ämter bzw. SMV-Mitglieder verbindlich und müssen für diese jederzeit zugänglich sein.

Artikel 2: **Satzungsänderungen**

(1) Das Schüler:innenparlament kann mit Hilfe einer Zweidrittelmehrheit diese Satzung oder Teile davon ändern. Artikel 1 ist unabänderlich.

Artikel 3: **Noterlasse**

(1) Sollte die Satzung an aktuelle Gegebenheiten kurzfristig angepasst werden müssen, so kann dies über Noterlasse erfolgen. Von allen Schülersprecher:innen und Verbindungslehrkräften müssen sich mindestens vier dieser fünf Personen über diese Änderung einig sein.
(2) Die Noterlasse sind schriftlich zu dokumentieren und dem Schülerparlament in der nächsten Sitzung des Schüler:innenparlamentes vorzulegen.
(3) Die Änderungen gelten nur bis zur nächsten Schüler:innenparlamentssitzung. Die Änderungen müssen nach Artikel 2 bestätigt werden, ansonsten wird sie unmittelbar nichtig.

II. Wahlordnung

Artikel 4: **Allgemeines für Wahlen**

(1) Jede Wahl findet allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim statt.
(2) Es gibt für jede Wahl eine festgelegte Wahlleitung. Die Wahlleitung kann diese Pflicht nicht weitergeben. Die Wahlleitung ist dafür verantwortlich, dass die entsprechende Wahl, wie in den folgenden dazugehörigen Wahlordnungen beschrieben, stattfindet. Die Wahlleitung muss unparteiisch sein.
(3) Jede:r Kandidat:in muss sich vor der Wahl allen Wahlberechtigten vorstellen und steht für eventuelle Rückfragen bereit. Die Wahlleitung moderiert diese Aussprache. Kandidat:innen für die Verbindungslehrkräfte sind hiervon ausgenommen.
(4) Alle Wahltermine müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl bekanntgegeben werden, ansonsten ist die betreffende Wahl ungültig, außer die Wahl der/des Klassensprecher:in.
(5) Jede:r Kandidat:in erklärt sich automatisch mit seiner Kandidatur damit einverstanden, dass er die Satzung der Schüler:innenmitverantwortung achtet und nach ihren Maßstäben handelt.
(6) Wahlwerbung ist zulässig, sofern sie sachlich bleibt, den schulischen Rahmen wahrt und keine Personen herabwürdigt. Unzulässig sind insbesondere beleidigende oder unwahre Aussagen über andere Kandidat:innen sowie jede Form von Druck oder Nötigung gegenüber Wähler:innen. Die Wahlleitung kann bei schwerwiegenden Verstößen in Abstimmung mit den Verbindungslehrkräften geeignete Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der Kandidatur ergreifen.
(7) Für jede Wahl ist eine absolute Mehrheit nötig. Bei Gleichstand findet eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidaten statt. Sollte die Stichwahl zu keiner Entscheidung führen, entscheidet das Los durch den/die Wahlleiter:in.
(8) Sollte die Wahl nicht nach in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen erfolgen, so ist diese unwirksam und muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

III. Schüler:innenmitverantwortung (SMV)

Artikel 5: **Ziel der Schüler:innenmitverantwortung (SMV)**

(1) Die SMV hat zum Ziel, Schüler:innen praktische Erfahrungen mit demokratischen Prozessen zu ermöglichen und ihre aktive Beteiligung an schulischer Mitgestaltung und Entscheidungen zu fördern.

Artikel 6: **Definition der Schüler:innenmitverantwortung (SMV)**

(1) Die SMV setzt sich aus Schüler:innen des Kleinen privaten Lehrinstituts Derksen zusammen. Mitglied ist jede:r, der durch die Wahl zur/zum Klassensprecher:in, Unterstufenschülersprecher:in, Mittelstufenschülersprecher:in oder Schülersprecher:in oder nach Artikel 38 (Tutor:innen) bzw. Artikel 40 (SMV-Team) die Mitgliedschaft erworben hat.

Artikel 7: **Verhaltenskodex für alle Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, sich bei Projekten, Aktionen und Veranstaltungen der Schulfamilie sowie der SMV, gegenüber allen Personen sozial, gerecht, ehrlich, aufrichtig, anständig, hilfsbereit und höflich zu verhalten.

Artikel 8: **Anwesenheitspflicht & Verstöße**

(1) Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder bei Treffen, Projekten und Veranstaltungen, bei denen sie mitwirken, Anwesenheitspflicht.

(2) Sollte ein Mitglied wider Erwartend nicht teilnehmen können, so muss rechtzeitig eine Abmeldung erfolgen, bei welcher die Abmeldungsfrist vorher festgelegt wird.

(3) Bei Verstößen, Gefährdung der Satzung, bei Beeinträchtigung der demokratischen Grundwerte oder anderen fahrlässigen sowie schwerwiegenden Fehlhandlungen oder bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen bei Veranstaltungen, Projekten, Treffen kann dem entsprechenden Mitglied die Mitgliedschaft für das betreffende Schuljahr von den Schülersprecher:innen und Verbindungslehrkräften, wenn 4 dieser 5 Personen damit einverstanden sind, entzogen werden.

Artikel 9: **Übergabe von Ämtern und Funktionen in der SMV**

(1) Beim Wechsel von Ämtern und Funktionen in der SMV ist eine geordnete Übergabe sicherzustellen.

(2) Die bisherigen Amtsinhaber:innen führen mit ihren Nachfolger:innen ein Übergabegespräch. In diesem werden insbesondere laufende Projekte, wiederkehrende Aufgaben, wichtige Termine, Zuständigkeiten sowie relevante Absprachen mit Schulleitung, Lehrkräften und externen Partner:innen erläutert.

(3) Soweit vorhanden, werden Unterlagen zur Amtsführung (z.B. Protokolle, Planungsdokumente, Checklisten oder digitale Ablagestrukturen) an die Nachfolger:innen übergeben oder deren Ablageorte nachvollziehbar dokumentiert. Dabei sind die schulischen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

(4) Die Schülersprecher:innen und die Verbindungslehrkräfte unterstützen insbesondere bei zentralen Ämtern (z.B. Schülersprecher:in, Unter- und Mittelstufenschülersprecher:in, Tutor:innenkoordination) die Organisation und Durchführung einer strukturierten Übergabe.

Artikel 10: **Kommunikationswege und digitale Arbeitsumgebung der SMV**

(1) Die digitale Arbeits- und Kommunikationsumgebung der SMV ist vorrangig die BayernCloud Schule (ByCS). Dort werden für alle SMV-Mitglieder verbindliche Informationen transparent bereitgestellt, so dass alle Angehörigen der SMV jederzeit Zugriff auf aktuelle SMV-Themen haben und sich aktiv am Tagesgeschehen beteiligen können.

(2) Soweit die Schule zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene SMV-interne Homepage bzw. ein vergleichbares digitales Arbeitsumfeld mit Benutzer:innenanmeldung bereitstellt, kann dieses

System im Einvernehmen zwischen Schulleitung, Verbindungslehrkräften und Schülersprecher:innen die BayernCloud Schule (ByCS) als primäre interne Arbeitsumgebung der SMV ablösen. In diesem Fall gelten die Regelungen dieses Artikels entsprechend für die dann verwendete SMV-interne Plattform.

(3) In der jeweils genutzten internen digitalen Arbeitsumgebung der SMV (BayernCloud Schule oder eine spätere SMV-interne Plattform) werden insbesondere Protokolle der SMV-Gremien, Kassenberichte und finanzielle Übersichten, Projekt- und Jahresplanungen sowie Vorlagen und Arbeitsdokumente der SMV strukturiert abgelegt. Der Zugriff erfolgt auf Grundlage eines rollenbasierten Berechtigungskonzepts und ist auf die SMV-Mitglieder sowie von der Schulleitung und den Verbindungslehrkräften benannte berechtigte Personen beschränkt. Bei der Nutzung sind die schulischen Datenschutz- und IT-Richtlinien einzuhalten.

(4) Zur Information der gesamten Schulfamilie betreibt die SMV in Abstimmung mit der Schulleitung eine öffentliche SMV-Homepage bzw. einen entsprechenden Bereich auf der schulischen Homepage. Dort werden insbesondere die Struktur der SMV, aktuelle Projekte und Veranstaltungen, Kontaktmöglichkeiten sowie wesentliche Informationen zur Arbeit der SMV in geeigneter Form veröffentlicht. Ein passwortgeschützter interner Bereich dieser SMV-Homepage kann ergänzend als Zugang zur internen Arbeitsumgebung der SMV dienen.

(5) Zusätzlich nutzt die SMV ein Schwarzes Brett an zentraler Stelle im Schulhaus, um relevante Informationen und Aktuelles für die gesamte Schulfamilie jederzeit zugänglich auszuhängen. Nur die Schülersprecher:innen sind befugt, die Aushänge am Schwarzen Brett im Namen der SMV anzubringen, zu ändern oder zu entfernen.

(6) Alle Mitglieder der SMV sind verpflichtet, die jeweils genutzte digitale Arbeits- und Kommunikationsumgebung der SMV, insbesondere die BayernCloud Schule (ByCS) oder einen eingerichteten internen Bereich der SMV-Homepage, regelmäßig zu nutzen. Hierzu gehört insbesondere, dort bereitgestellte Informationen, Nachrichten, Protokolle, Anträge und sonstige Arbeitsdokumente regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen, auf Nachrichten und Anfragen innerhalb angemessener Frist zu reagieren sowie sich aktiv an der digitalen Kommunikation der SMV zu beteiligen. Protokolle und andere von einem Mitglied zu erstellende Dokumente sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung, Veranstaltung oder Maßnahme schriftlich zu erstellen und bereitzustellen; die Ferienzeiten bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt..

Artikel 11: **Tätigkeitsberichte der Ämter und Gremien der SMV**

(1) Alle Ämter und Gremien der SMV legen zum Ende eines jeden Schuljahres gegenüber dem Schüler:innenparlament Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Hierzu erstellen die jeweiligen Amtsinhaber:innen bzw. Gremienleitungen einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit im abgelaufenen Schuljahr.

(2) Die Tätigkeitsberichte enthalten insbesondere
a) eine Übersicht über durchgeführte Aktionen, Projekte und Veranstaltungen,
b) wesentliche Beschlüsse, Initiativen und Arbeitsschwerpunkte,
c) eine kurze Reflexion darüber, was gut gelungen ist und welche Herausforderungen bestanden,
d) offene Vorhaben und Empfehlungen für das folgende Schuljahr.

(3) Die Tätigkeitsberichte werden in der letzten Sitzung des Schüler:innenparlamentes, also meist nach den Pfingstferien, vorgestellt, dort zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, diskutiert.

(4) Die abschließenden Tätigkeitsberichte werden der Schulleitung und den Verbindungslehrkräften übermittelt und im SMV-Bereich der BayernCloud Schule (ByCS) bzw. im internen Bereich der SMV-Homepage für alle SMV-Mitglieder zugänglich gemacht. Die Schülersprecher:innen koordinieren die Erstellung und fristgerechte Vorlage der Tätigkeitsberichte.

Zusammenarbeit aller Gremien und Ämter der SMV

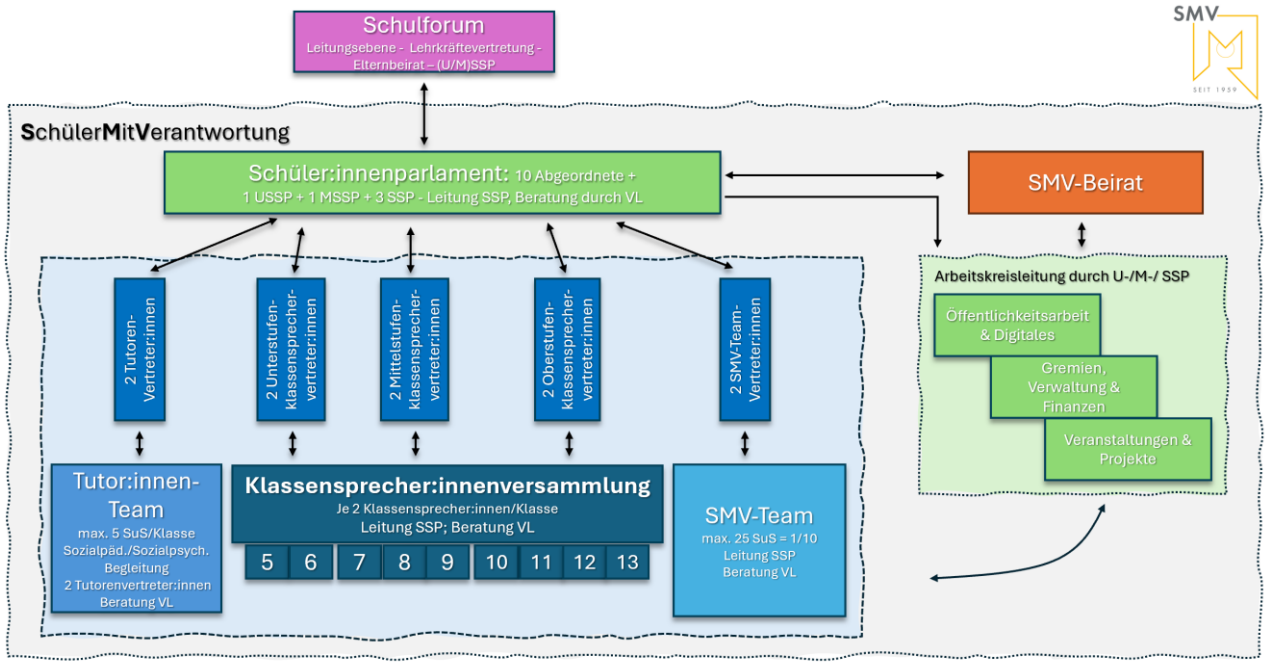


Abbildung 1: SMV-Gremien des Kleinen privaten Lehrinstituts Derksen

Rechte der SMV

Artikel 12: **Informationsrecht**

(1) Die SMV hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Schüler:innen betreffen, von der Schulleitung informiert zu werden.

Artikel 13: **Anhörungs- und Vorschlagsrecht**

(1) Die SMV hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht bei der Übermittlung von Wünschen und Anregungen der Schüler:innen und Eltern gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung.

(2) Aus dem Vorschlags- und Anhörungsrecht ergibt sich kein Anspruch darauf, dass eine Entscheidung im Sinne der SMV getroffen wird.

Artikel 14: **Beschwerderecht**

(3) Die SMV hat das Recht, Beschwerden seitens der Schüler:innen oder Eltern an die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung vorzubringen.

Artikel 15: **Vermittlungsrecht**

(1) Die SMV hat das Recht, in Konflikt- und Problemfällen zwischen Schüler:innen und Lehrkräften vermittelnd tätig zu werden, soweit die betroffenen Personen dies wünschen und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die SMV kann zur Vermittlung insbesondere die Schülersprecher:innen und/oder die Verbindungslehrkräfte hinzuziehen. Die Vertraulichkeit ist zu wahren.

Artikel 16: **Mitwirkungsrecht**

(1) Die SMV wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Beteiligung im Schulforum, an Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind oder die Schüler:innen betreffen.

(2) Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens, der Organisation von Veranstaltungen sowie bei schulischen Regelungen und Konzepten, soweit eine Beteiligung der SMV gesetzlich vorgesehen oder schulisch vereinbart ist.

Finanzen der SMV

Artikel 17: **Materieller und finanzieller Besitz der SMV**

(1) Jeglicher materielle und finanzielle Besitz gehört der SMV als Ganzes. Die SMV verfügt über ein SMV-Konto. Die Kontobewegungen müssen schriftlich und zeitnah in einem Kassenbuch dokumentiert werden. Die Verwaltung des Besitzes steht unter Aufsicht der drei Schülersprecher:innen.
(2) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke verwendet werden, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder von den Mitgliedern vorgeschlagen und mit Mehrheit des Schüler:innenparlamentes beschlossen wurden.
(3) Mindestens einmal jährlich, empfohlen wird zu Beginn des Schuljahres, findet eine Kassenprüfung der finanziellen Mittel der SMV statt.
(4) Das Schüler:innenparlament wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht dem Schülersprecher:innenteam angehören.
(5) Die Kassenprüfer:innen prüfen das Kassenbuch sowie die zugehörigen Belege auf Vollständigkeit und Plausibilität der Ausgaben im Sinne der Satzung.
(6) Das Ergebnis der Kassenprüfung wird in einem kurzen schriftlichen Bericht festgehalten und dem Schüler:innenparlament in der nächstmöglichen Sitzung vorgestellt. Der Bericht ist im SMV-Bereich der BayernCloud Schule (ByCS) bzw. im internen Bereich der SMV-Homepage für alle SMV-Mitglieder einsehbar.

Artikel 18: **Neuanschaffungen von Material**

(1) Für alle anzuschaffenden Materialen sowie Konsumgüter muss ein begründeter Antrag im Schüler:innenparlament gestellt und entschieden werden.
(2) Die drei Schülersprecher:innen können Ausgaben in Eilentscheidungen auch ohne vorhergehende Abstimmung im Schüler:innenparlament tätigen, wenn diese keinen Aufschub dulden und im Interesse der SMV liegen. In diesem Fall sind die Schülersprecher:innen verpflichtet, diese Eilentscheidung baldmöglichst vor dem Schüler:innenparlament zu begründen und durch dieses nachträglich genehmigen zu lassen.

Artikel 19: **Spenden**

(1) Spenden sind alle möglichen, freiwilligen Zuwendungen, die die SMV als Ganzes bei Projekten und Veranstaltungen für einen bestimmten Zweck bekommt.
(2) Alle Spenden, die keinem bestimmten Zweck eines Projektes oder Veranstaltung zugeordnet werden können oder sich an die SMV als Ganzes richten, geht in die finanziellen Mittel der SMV über.

IV. Gremien

Schüler:innenparlament

Artikel 20: **Definition des Schüler:innenparlamentes**

(1) Das Schüler:innenparlament setzt sich aus Schüler:innen aller Jahrgangsstufen zusammen. Diese werden als gewählte Delegierte in das Schüler:innenparlament entsandt. Mitglieder des Schüler:innenparlaments sind somit neben dem/der direkt gewählten Unterstufenschülersprecher:in, dem/der gewählten Mittelstufenschülersprecher:in und den drei Schülersprecher:innen sowie jeweils zwei Vertreter:innen der Tutoren:innen, Unterstufenklassensprecher:innen, Mittelstufenklassensprecher:innen, Oberstufenklassensprecher:in und den SMV-Mitgliedern. Die Verbindungslehrkräfte sind keine direkten Mitglieder des Schüler:innenparlaments, können diesem aber beratend zur Seite stehen.

(2) Die Mitglieder des Schüler:innenparlamentes schicken eine Woche vor der nächsten Sitzung ihre Anträge an die Schülersprecher:innen über BayernCloud Schule (ByCS).
Alternativ kann im ByCS-Messenger-Raum „Schüler:innenparlament – Abstimmungen“ eine Abstimmung mit einer kurzen Erläuterung zum Antrag und einer Begründung erstellt werden. Zum Reagieren auf diese Abstimmung muss von der/dem Antragssteller:in mindestens 48 Stunden Zeit gewährt werden. Der Zeitraum der Abstimmung muss zwischen Montag ab 08:00 Uhr bis Freitag 13:00 Uhr liegen. Die gewährte Zeit ist in der Erläuterung des Antrags klarzustellen. Es muss der Abstimmungstyp „Versteckte Abstimmung“ ausgewählt werden.
Die Abstimmung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der abstimmenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Möglichkeit zur Stimmabgabe muss dem angegebenem Zeitraum entsprechen.

(3) Gemeinsam diskutieren die Abgeordneten des Schüler:innenparlaments in ihren Sitzungen über zuvor festgelegte Tagesordnungspunkte, die Anträge der Delegierten sowie wichtige Fragen des Schullebens und versuchen dafür Lösungen zu finden, die sie dann in Beschlüsse fassen. Gegebenenfalls werden Initiativen im Schulforum eingebracht.

(4) Sollte eine Parlamentsentscheidung vor der nächsten Sitzung des Parlamentes vonnöten sein, so darf ein/eine Schülersprecher:in im Interesse der gesamten SMV im Vorfeld darüber entscheiden. Diese Vorentscheidungen gelten nur bis zum nächsten Treffen des Parlamentes und werden entweder bestätigt oder aufgehoben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Schüler:innenparlamentes wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt.

(6) Solange nichts anderes gefordert wird, findet jede Abstimmung mit einfachen Handzeichen oder per ByCS-Messenger statt und benötigt eine absolute Mehrheit.

(7) Wurden Beschlüsse gefasst, werden diese im Parlament erörtert und entsprechende Aufgaben vereinbart. Die Umsetzung erfolgt durch die Delegierten sowie die Unterstufen-, Mittelstufenschülersprecher:in und Schülersprecher:innen.

(8) Die Vertreter:innen diskutieren zeitnah mit ihren Teams, den Tutor:innen, den relevanten Klassensprecher:innen bzw. den SMV-Mitgliedern, die Aufgaben und setzen diese entsprechend um. Bis zur nächsten Sitzung läuft die Kommunikation über BayernCloud Schule (ByCS).

(9) Pro Monat können pro Mitglied höchstens zwei Anträge gestellt werden.

SMV-Team

Artikel 21: **Die SMV-Teamsitzung**

(1) Bei der SMV-Teamsitzung versammeln sich alle SMV-Mitglieder.
(2) In der ersten Sitzung aller SMV-Mitglieder zu Beginn des jeweiligen Schuljahres führen die Schülersprecher:innen eine SMV-Mitgliedervertreter:innenwahl wie folgt durch: Interessierte Kandidat:innen stellen sich in dieser Sitzung kurz vor. Die Wahl erfolgt im Folgenden durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl oder das Los. Die beiden SMV-Mitglieder mit den meisten Stimmen übernehmen jeweils das Amt der SMV-Mitgliedervertreter:innen.
(3) Die Hauptaufgabe der SMV-Mitgliedervertreter:innen besteht in der Antragsstellung und Vertretung der Klassenstufeninteressen im Schüler:innenparlament.
(4) Die Leitung der SMV konstituiert sich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, inkl. Durchführung des SMV-Seminars (Artikel 22) und wählt zwei SMV-Teamvertreter:innen, die alle SMV-Mitglieder im Schüler:innenparlament vertreten.
(5) Verantwortlich für die Konstitution bzw. Durchführung der Versammlungen sind die Schülersprecher:innen.
(6) Das Formular zum Beantragen einer Aktion muss über die SMV-Teamvertreter:innen ausgefüllt und mindestens eine Woche vor nächsten Schüler:innenparlamentssitzung bei den Schülersprecher:innen eingereicht werden.

Artikel 22: **Das SMV-Seminar**

(1) Das Seminar ist ein Treffen, auf dem über die grundlegende Struktur der Schüler:innenmitverantwortung inklusive aller Gremien sowie über die im Schuljahr geplanten Aktionen, Projekte und Schwerpunkte beraten, geplant und abgestimmt werden kann. Ziel des Seminars ist es, gemeinsame Jahresziele festzulegen, Zuständigkeiten zu klären und die Zusammenarbeit innerhalb der SMV zu stärken.
(2) Teilnehmer:innen sind alle SMV-Mitglieder. Die Teilnahme wird als Teil der Amtsausübung erwartet.
(3) Alles, was auf dem Seminar besprochen wird bzw. aus dem Seminar hervorgeht (z.B. Jahresziele, Projektideen, Zuständigkeiten, Arbeitsbereiche), muss schriftlich festgehalten werden. Die Ergebnisse werden der Schulleitung und den Verbindungslehrkräften übergeben und dem Schüler:innenparlament vorgestellt. Die Schülersprecher:innen sind hierfür verantwortlich.
(4) Die Schülersprecher:innen leiten das Seminar; sie werden von den Verbindungslehrkräften beraten und unterstützt.
(5) Das SMV-Seminar soll in der Regel zu Beginn des Schuljahres stattfinden. Bei Bedarf können weitere Seminartage oder -nachmittage zur Vertiefung einzelner Themen durchgeführt werden.

Klassensprecher:innenversammlung

Artikel 23: **Die Klassensprecher:innenversammlung**

(1) Bei der Klassensprecher:innenversammlung (kurz KSV) versammeln sich alle Klassensprecher:innen, die Schülersprecher:innen, die/der Mittelstufenschülersprecher:in und die/der Unterstufenschülersprecher:in.

(2) In der ersten Sitzung aller Klassensprecher:innen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres führen die Schülersprecher:innen die Wahl der Klassensprecher:innen-Stufenvertreter:innen wie folgt durch: Interessierte Kandidat:innen stellen sich in dieser Sitzung kurz vor. Die Wahl erfolgt im Folgenden durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl oder das Los.

(3) Es werden folgende Klassensprecher:innen-Stufenvertreter:innen gewählt:
a) zwei Unterstufenklassensprechervertreter:in (Jahrgangsstufen 5 und 6),
b) zwei Mittelstufenklassensprechervertreter:in (Jahrgangsstufen 7 bis 9),
c) zwei Oberstufenklassensprechervertreter:in (Jahrgangsstufen 10 bis 13).
Wählbar ist jeweils nur, wer Klassensprecher:in in der entsprechenden Jahrgangsstufe ist. Wahlberechtigt sind jeweils nur die Klassensprecher:innen der entsprechenden Jahrgangsstufen.

(4) Die Hauptaufgabe der Klassensprecher:innen-Stufenvertreter:innen besteht in der Antragsstellung und der Vertretung der Interessen ihrer Stufen im Schüler:innenparlament.

(5) Wenn die KSV nicht regelmäßig stattfinden oder es wichtige Inhalte gibt, die die Klassensprecher:innen besprechen möchten, können diese selbstständig bei der Schulleitung eine KSV beantragen.

(6) Die Schülersprecher:innen haben die Leitung. Sie bereiten die KSV vor und erstellen die Tagesordnung.

(7) Die Schülersprecher:innen informieren die Klassensprecher:innen über Aktuelles und Zukünftiges in der Schule.

(8) Alle ausstehenden Anträge werden diskutiert und abgestimmt.

(9) Die Klassensprecher:innen haben die Möglichkeit, Probleme, Sorgen, Wünsche und Anregungen jederzeit zu äußern.

(10) Alles, was auf der Klassensprecher:innenversammlung besprochen wird bzw. aus dieser hervorgeht, muss schriftlich festgehalten werden. Die Schülersprecher:innen sind hierfür verantwortlich.

(11) Alle Klassensprecher:innen, die/der Unterstufenschülersprecher:in, die/der Mittelstufenschülersprecher:in sowie die Schülersprecher:innen haben das Recht abzustimmen.

(12) Alle Inhalte und Entscheidungen, die in der KSV diskutiert bzw. getroffen wurden, müssen an die Klassen weitergegeben werden.

Tutor:innenteam

Artikel 24: **Die Tutor:innen-Teamsitzung**

(1) Bei der Tutor:innenteamsitzung versammeln sich alle Tutor:innen. Der/die Tutoren-koordinator:in hat die Leitung zusammen mit den Tutorenvertreter:innen. Sie bereiten die Tutor:innenteamsitzung vor und erstellen die Tagesordnung.

(2) In der ersten Sitzung aller Tutor:innen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres führt der/die Tutorenkoordinator:in eine Tutor:innensprecher:innenwahl wie folgt durch: Interessierte Kandidat:innen stellen sich in dieser Sitzung kurz vor. Die Wahl erfolgt im Folgenden durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl oder das Los. Die beiden Tutor:innen mit den meisten Stimmen übernehmen jeweils das Amt der Tutor:innensprecher:innen.

(3) Die Hauptaufgabe der Tutor:innensprecher:innen besteht in der Organisation und Koordination der Tutor:innenarbeit sowie in der Abstimmung mit der/dem Unterstufenschülersprecher:in.

(4) Die Tutorenvertreter:innen informieren die Tutor:innen über Aktuelles und Zukünftiges im Hinblick auf die Unterstufe.

(5) Alle ausstehenden Anträge werden diskutiert und abgestimmt.

(6) Die Tutor:innen haben die Möglichkeit, Probleme, Sorgen, Wünsche und Anregungen jederzeit zu äußern.

(7) Alles, was auf der Tutor:innensitzung besprochen wird bzw. aus dieser hervorgeht, muss schriftlich festgehalten werden. Die Tutorenvertreter:innen sind hierfür verantwortlich.

V. Ämter

Schülersprecher:innen, Mittel- und Unterstufenschülersprecher:in

Artikel 25: **Definition und Pflichten der Schülersprecher:innen**

(1) Die Schülersprecher:innen vertreten die Meinung und die Anliegen der gesamten Schülerschaft unter Beachtung geltender Schulregeln.
(2) Sie repräsentieren die Schule bei außerschulischen wie auch schulischen Veranstaltungen.
(3) Es gibt drei Schülersprecher:innen.
(4) Unter den Schülersprecher:innen, muss mindestens eine weibliche und eine männliche Person vertreten sein.

Artikel 26: **Aufgaben und Verpflichtungen der Schülersprecher:innen**

(1) Die Schülersprecher:innen koordinieren und verantworten die Arbeit der SMV.
(2) Sie stellen die Verbindung zwischen allen Verbindungslehrkräften, Lehrerkollegium, Sekretariat und der Schulleitung sicher. Sie sind der primäre Ansprechpartner für die interschulische Kommunikation.
(3) Sie müssen an allen stattfindenden Treffen und Sitzungen der Klassensprecher:innenversammlung , der SMV- und des Schüler:innenparlamentes sowie des Schulforums teilnehmen.
(4) Sie sind dafür verantwortlich, dass in regelmäßigen Abständen SMV-Versammlungen, Klassensprecher:innenversammlungen und Schüler:innenparlamentsitzungen stattfinden und leiten diese.

Artikel 27: **Arbeitsbereiche (Arbeitskreise) der SMV**

(1) Zur Bearbeitung wiederkehrender Themen und Projekte richtet die SMV thematische Arbeitsbereiche (Arbeitskreise) ein. Mögliche Arbeitsbereiche sind insbesondere, aber nicht abschließend: Öffentlichkeitsarbeit & Digitales; Gremien, Verwaltung & Finanzen sowie Veranstaltungen & Projekte
(2) Die konkreten Arbeitsbereiche werden zu Beginn jedes Schuljahres vom SMV-Team vorgeschlagen und vom Schüler:innenparlament bestätigt. Das Schüler:innenparlament kann im Laufe des Schuljahres Arbeitsbereiche neu einrichten, umbenennen oder aufheben.
(3) Jeder Arbeitsbereich besteht aus interessierten SMV-Mitgliedern. Aus ihrer Mitte benennen die Mitglieder jeweils eine:n oder zwei Verantwortliche, die die Arbeit des Arbeitsbereichs koordinieren und gegenüber den Gremien der SMV berichten. Mindestens eine verantwortliche Person soll Mitglied der SMV im engeren Sinne sein (z.B. Schülersprecher:in, Unterstufenschülersprecher:in, Mittelstufenschülersprecher:in).
(4) Jeder Arbeitsbereich ist dafür verantwortlich, in seinem Themenfeld Aktionen, Veranstaltungen und Projekte zu planen, zu gestalten, zu dokumentieren, durchzuführen, zu kommunizieren und zu reflektieren.
(5) Die Schülersprecher:innen stellen sicher, dass die Arbeitsbereiche untereinander abgestimmt sind und die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig im Schüler:innenparlament vorgestellt werden.
(6) Jedes SMV-Mitglied sollte sich mindestens einem Arbeitsbereich zuordnen.

Artikel 28: **Definition von Unterstufen- und Mittelstufenschülersprecher:in**

(1) Die/der Unterstufenschülersprecher:in vertritt die Meinung und die Anliegen der Unterstufe (in der Regel Jahrgangsstufen 5 und 6) speziell vor den Schülersprecher:innen, dem Schüler:innenparlament und er/sie ist ständiger Gast im Schulforum. Die/der Unterstufenschülersprecher:in arbeitet eng mit den Tutor:innenvertreter:innen zusammen.

(2) Die/der Mittelstufenschülersprecher:in vertritt die Meinung und die Anliegen der Mittelstufe (in der Regel Jahrgangsstufen 7 bis 9) speziell vor den Schülersprecher:innen, dem Schüler:innenparlament und sie/er ist ständiger Gast im Schulforum. Sie/er arbeitet eng mit den Klassensprecher:innen der Mittelstufe sowie den Schülersprecher:innen zusammen.
(3) Unterstufen- und Mittelstufenschülersprecher:in unterstützen insbesondere die Arbeit der Schülersprecher:innen, indem sie die Perspektiven ihrer Stufen einbringen und für eine altersgerechte Kommunikation innerhalb der SMV sorgen.

Artikel 29: **Die Wahl von drei Schülersprecher:innen, einer:m Unterstufenschülersprecher:in und einer:m Mittelstufenschülersprecher:in**

(1) Die drei Schülersprecher:innen, die/der Unterstufenschülersprecher:in und die/der Mittelstufenschülersprecher:in werden gemäß der Wahlordnung nach Artikel 4 bis zur sechsten Schulwoche eines jeden neuen Schuljahres durch alle Schüler:innen des Kleinen privaten Lehrinstituts Derksen gewählt.
(2) Die Wahl kann präsent oder auch online erfolgen.
(3) Wählbar für das Amt der Schülersprecher:in sind alle Schüler:innen der Jahrgangsstufen 10 bis 12.
(4) Wählbar für das Amt der/des Mittelstufenschülersprecher:in sind alle Schüler:innen der Jahrgangsstufen 7 bis 9.
(5) Wählbar für das Amt der/des Unterstufenschülersprecher:in sind alle Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 und 6.
(6) Generell wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt der Kandidatur davon ausgehen kann, die Aufgaben während der gesamten Amtszeit regelmäßig wahrnehmen zu können. Schüler:innen, für die im Zeitpunkt der Kandidatur bereits feststeht, dass sie im betreffenden Schuljahr z.B. für einen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt von mehr als acht Unterrichtswochen beurlaubt werden, sind für die Ämter Schülersprecher:in, Mittel- sowie Unterstufenschülersprecher:in nicht wählbar.
(7) Um an der Wahl teilnehmen zu dürfen, muss bis fünf Tage vor der Wahl eine schriftliche Kandidatur-Erklärung bei den Verbindungslehrkräften abgegeben und an einem extra für die Wahl aufgestellten Pinboards aufgehängt werden. Direkt vor der Wahl erfolgt eine persönliche Vorstellung der Kandidat:innen für alle genannten Ämter. Die Wahlleitung stellt sicher, dass alle Kandidat:innen die Möglichkeit haben, ihr Verständnis vom Amt und ihre Ziele kurz darzulegen und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
(8) Der schriftlichen Kandidatur-Erklärung ist eine von der/dem Kandidat:in unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie/er die Satzung der Schüler:innenmitverantwortung anerkennt, nach ihren Maßstäben handelt und die Aufgaben des Amtes im vorgesehenen Umfang wahrnehmen kann (insbesondere regelmäßige Anwesenheit während der Amtszeit, kein absehbarer längerer Auslandsaufenthalt oder Schulwechsel). Bei minderjährigen Kandidat:innen ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung mindestens einer/eines Erziehungsberechtigten beizufügen. Die Erklärungen werden von den Verbindungslehrkräften verwahrt.
(9) Alle Schüler:innen wählen die drei Schülersprecher:innen. Mit einem Stimmzettel kann jede:r Schüler:in so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder des Schülersprecher:innenteams zu wählen sind; da drei Schülersprecher:innen gewählt werden, hat jede:r Schüler:in drei Stimmen. Auf jede:n Kandidat:in kann höchstens eine Stimme entfallen. Die Bewerber:innen ab dem vierten Platz sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen mögliche Nachrücker:innen. Die/der Schülersprecher:in mit den meisten Stimmen wird erste:r Schülersprecher:in, die/der mit den zweitmeisten Stimmen zweite:r und die/der mit den drittmeisten Stimmen dritte:r Schülersprecher:in.
(10) Jede:r Mittelstufenschüler:in der Jahrgangsstufen 7 bis 9 hat eine weitere Stimme zur Wahl der/des Mittelstufenschülersprecher:in.
(11) Jede:r Unterstufenschüler:in der Jahrgangsstufen 5 und 6 hat eine weitere Stimme zur Wahl der/des Unterstufenschülersprecher:in.

(12) Die Auszählung erfolgt durch die Verbindungslehrkräfte.
(13) Das Wahlergebnis muss spätestens am darauffolgenden Schultag am schwarzen Brett ausgehängt werden und die Ergebnisse aller Kandidat:innen sowie deren Stimmenanzahl schriftlich bei der/dem Schulleiter:in hinterlegt werden.

Artikel 30: **Die Amtszeit der Schülersprecher:innen, der/des Mittelstufenschülersprecher:in und der/des Unterstufenschülersprecher:in**

(1) Die Amtszeit der Schülersprecher:innen, der/des Mittelstufenschülersprecher:in und der/des Unterstufenschülersprecher:in beginnt nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl der nachfolgenden Amtsinhaber:innen.
(2) Sollte aus einem Grund eine Schülersprecherin bzw. ein Schülersprecher ihr/sein Amt im Laufe des Schuljahres nicht länger ausüben können oder wollen, so übernimmt die/der in der letzten Schülersprecher:innenwahl als vierte Schülersprecher:in gewählte Kandidat:in bis zu den Neuwahlen dieses Amt als dritte:r Schülersprecher:in. Die beiden verbleibenden Mitglieder des Schülersprecher:innenteams werden/bleiben erste:r und zweite:r Schülersprecher:in.
(3) Sollte aus einem Grund die/der Mittelstufenschülersprecher:in ihr/sein Amt im Laufe des Schuljahres nicht länger ausüben können oder wollen, so übernimmt die/der in der letzten Wahl zur/zum Mittelstufenschülersprecher:in zweitplatzierte Kandidat:in bis zu den Neuwahlen dieses Amt. Ist eine solche Person nicht verfügbar, so übernehmen die Schülersprecher:innen gemeinsam die Aufgaben der/des Mittelstufenschülersprecher:in.
(4) Sollte aus einem Grund die/der Unterstufenschülersprecher:in ihr/sein Amt im Laufe des Schuljahres nicht länger ausüben können oder wollen, so übernimmt die/der in der letzten Wahl zur/zum Unterstufenschülersprecher:in zweitplatzierte Kandidat:in bis zu den Neuwahlen dieses Amt. Ist eine solche Person nicht verfügbar, so übernehmen die Schülersprecher:innen gemeinsam die Aufgaben der/des Unterstufenschülersprecher:in.

Artikel 31: **Die Absetzung eines/einer Schülersprecher:in, Mitteltufenschülersprecher:in bzw. Unterstufenschülersprecher:in**

(1) Bei Unzufriedenheit mit der Arbeit oder bei einer Pflichtverletzung einer/s Schülersprecher:in, der/des Mittelstufenschülersprecher:in oder der/des Unterstufenschülersprecher:in kann ein Antrag bei der Schulleitung auf Absetzung der jeweiligen Person gestellt werden. Dem Antrag muss eine Unterschriftensammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller Schüler:innen des Kleinen privaten Lehrinstituts Derksen beigelegt werden.

Klassensprecher:in

Artikel 32: **Definition von Klassensprecher:in**

(1) Die /der Klassensprecher:in ist Vertreter:in der Klassengemeinschaft.
(2) Der/dem Klassensprecher:in obliegen die Aufgaben der SMV als Schülervertreter:in für die Klasse.
(3) Sie/er soll nach bestem Wissen und Gewissen Entscheidungen im Namen und nach der Meinung ihrer/seiner Klasse treffen.

Artikel 33: **Aufgaben und Verpflichtungen**

(1) Die/der Klassensprecher:in vertritt die Meinung der Klasse gegenüber der Lehrerschaft, der SMV und anderen Personen.
(2) Die/der Klassensprecher:in ist verpflichtet, die wiederkehrenden KSV zu besuchen, sofern kein Leistungsnachweis, keine Unterrichtsbefreiung oder eine Exkursion bzw. ein Auslandsaufenthalt entgegensteht, die Klasse und deren Meinung bestmöglich zu vertreten sowie die besprochenen Informationen zeitnah und zuverlässig an die Klasse weiterzutragen.
(3) Sie/er soll in Problemfällen zwischen der Klasse und Lehrkräften oder anderen schulischen (Erziehungs-)Personen vermitteln.
(4) Die/der Klassensprecher:in nutzt, sofern in der Klasse ein Klassenrat eingerichtet ist, diesen als wesentliches Forum, um Anliegen der Klasse zu sammeln und Informationen aus der SMV an die Klasse zurückzugeben.

Artikel 34: **Die Wahl der Klassensprecher:in**

(1) Die Wahlleitung hat das Klassenleitungsteam.
(2) Die/der Klassensprecher:in werden zum Anfang des Schuljahres innerhalb der ersten drei Wochen gemäß Wahlordnung nach Artikel 4 gewählt.
(3) Jede:r Schüler:in darf sich selbst oder eine:n andere:n aus der Klassengemeinschaft als Kandidat:in vorschlagen. Alle Kandidat:innen müssen für die Wahlbeteiligten bekannt sein. Jede:r Kandidat:in muss vor der Wahl seine Kandidatur bestätigen und sich und sein Selbstverständnis hinsichtlich des Amtes kundtun.
(4) Die beiden Klassensprecher:innenämter können durch unterschiedliche Geschlechter besetzt werden. Die Wahlleitung zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und verkündet im Anschluss das Ergebnis, das dann im SMV-Fach zu hinterlegen ist.

Artikel 35: **Die Amtszeit der/des Klassensprecher:in**

(1) Die Amtszeit der/des Klassensprecher:in beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem Schuljahresende. Ein:e Klassensprecher:in kann vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheiden, bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung, bei schriftlichem Verlangen der Erziehungsberechtigten oder bei freiwilligem Rücktritt gemäß BaySchO Art. 8, Abs. 2. In allen Fällen wird das freie Amt durch eine Neuwahl innerhalb von zwei Wochen erneut besetzt.

Tutor:in

Artikel 36: **Definition von Tutor:in**

(1) Die Tutor:innen gehören den Jahrgangsstufen 9 bis 13 an und bieten den Schüler:innen der Unterstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6) ihre Unterstützung an.
(2) Betreut werden die Tutor:innen von der/dem Tutor:innenkoordinator:in. Zu Beginn des Schuljahres findet ein Tutor:innenseminar statt.
(3) Jede Tutor:innengruppe (maximal 5 pro Klasse) ist für eine Unterstufenklasse zuständig, begleitet diese in der Regel über die Jahrgangsstufen 5 und 6 hinweg und steht in engem Kontakt mit der jeweiligen Klassenleitung.
(4) Das Tutor:innensystem ist Teil der SMV.
(5) Angebote für höhere Jahrgangsstufen können bei Bedarf projektbezogen erfolgen, sind jedoch nicht Kernauftrag der Tutor:innenarbeit.

Artikel 37: **Aufgaben und Verpflichtungen**

(1) Tutor:innen sind Vertrauensschüler:innen für alle Schüler:innen der Unterstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6).
(2) Tutor:innen arbeiten eng mit den entsprechenden Klassenlehrkräften und der/dem Unterstufenschülersprecher:in zusammen.
(3) Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:
– Unterstützung beim Start in das gymnasiale Schulleben,
– Förderung des sozialen Miteinanders (z.B. Spieleteam, Nachmittagstreffen, Unterstufenparty),
– Unterstützung der Unterstufenschüler:innen mit Rat und Tat (z.B. Aufgabenheftführung, Lernorganisation),
– Begleitung bei Wandertagen oder ins Schullandheim.

Artikel 38: **Erwerb der Tutor:innenschaft**

(1) Um das Amt einer/eines Tutor:in zu erwerben, muss das dafür vorgesehene Anmeldeformular bis zur dritten Woche des neuen Schuljahres ausgefüllt und bei der/dem Tutorenkoordinator:in eingereicht werden. Die/der Tutorenkoordinator:in entscheidet nach dem „first come, first serve“-Prinzip über die Amtsübernahme. Die Tutor:innenschaft gilt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Danach erlischt sie und muss im nächsten Schuljahr neu beantragt oder erworben werden.

SMV-Team-Mitgliedschaft

Artikel 39: **Definition der SMV-Team-Mitgliedschaft**

(1) Jede:r Schüler:in kann Mitglied des SMV-Teams werden. Die Zahl der Mitglieder darf jedoch nicht mehr als 1/10 der gesamten Schülerschaft betragen. Mitglieder werden nach dem „first come – first serve“ Prinzip aufgenommen. Jedem Mitglied wird der Zugang zu allen Aufgaben gewährt.

Artikel 40: **Erwerb der Mitgliedschaftschaft**

(1) Um die Mitgliedschaft in der SMV zu erwerben, muss das dafür vorgesehene Anmeldeformular ausgefüllt und eingereicht werden. Ein Beitritt ist bis zu den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres möglich und gilt bis ans Ende des jeweiligen Schuljahres. Dann erlischt die Mitgliedschaft und muss im nächsten Schuljahr neu beantragt oder erworben werden.

(2) Jedes Mitglied, insofern es nicht Klassensprecher:in oder Tutor:in ist, muss mindestens eine Aufgabe übernehmen, um über eine wirksame Mitgliedschaft zu verfügen.

Verbindungslehrkräfte

Hinweis: Die Verbindungslehrkräfte sind kein offizieller Teil der SMV, werden der Vollständigkeit halber dennoch aufgeführt.

Artikel 41: **Definition von Verbindungslehrkräfte**

(1) Die Verbindungslehrkräfte stellen die Verbindung zwischen den Schüler:innen zu dem Lehrer:innenkollegium, Schulleitung, Elternbeirat und anderen (erwachsenen) Personen sicher.
(2) Es gibt eine Verbindungslehrerin und einen Verbindungslehrer.

Artikel 42: **Aufgaben und Verpflichtungen**

(3) Sie sind Vertrauenspersonen für alle Schüler:innen.
(4) Die Verbindungslehrkräfte beraten die SMV und Schülersprecher:innen und nehmen am Jour fixe teil.
(5) Die Verbindungslehrkräfte fungieren als Ansprechpartner:in für einzelne Schüler:innen und Klassen, haben ein offenes Ohr bei persönlichen Problemen und vermitteln unvoreingenommen bei Konflikten zwischen Schüler:innen, aber auch bei speziellen Problemen zwischen Schüler:innen mit Lehrkräften. Dadurch soll ein harmonisches Zusammenleben an der Schule gewährleistet werden.

Artikel 43: **Wahl der Verbindungslehrkräfte**

(1) Wählbar ist jede/jeder Lehrer:in, die/der an der Schule beschäftigt ist und nicht schriftlich gegen ihre Kandidatur Einspruch erhebt.
(2) Die Verbindungslehrer:innen werden innerhalb der ersten vier Schulwochen eines jeden neuen Schuljahres durch alle Schüler:innen des Kleinen privaten Lehrinstituts Derksen für die Amtszeit eines Schuljahres gewählt. Die Wahl erfolgt geheim in einem Wahlgang. Es reicht dazu die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Organisation der Wahl obliegt den Schülersprecher:innen und mindestens einem Mitglied der Leitungsebene. Eine Wiederwahl ist zulässig.

SMV-Beirat

Artikel 44: **Begriff und Zielsetzung des SMV-Beirats**

(1) Zur Begleitung langfristiger Fragen der SMV-Entwicklung kann ein SMV-Beirat eingerichtet werden.
(2) Der SMV-Beirat berät dahingehend zusammen mit den Verbindungslehrkräften und der Schulleitung die Schülersprecher:innen sowie alle weiteren Amtsinhaber der SMV.
(3) Im Beratungsfokus stehen insbesondere Projekte und Initiativen, die die in der Präambel genannten Werte sowie die Kultur der Schule stärken.

Artikel 45: **Zusammensetzung und Qualifikationskriterien**

(1) Dem SMV-Beirat können bis zu drei Schüler:innen angehören.
(2) Mitglied im SMV-Beirat kann werden, wer
a) mindestens zwei Schuljahre in einem Amt nach dieser Satzung (insbesondere als Schülersprecher:in, Mittelstufenschülersprecher:in, Unterstufenschülersprecher:in, Klassensprecher:in, Tutor:in oder SMV-Teammitglied mit Leitungsaufgabe) tätig war und
b) sich durch besonderes Engagement für die in der Präambel genannten Werte sowie für Schulentwicklungsprojekte ausgezeichnet hat.

Artikel 46: **Einsetzung, Vorschlag und Amtszeit**

(1) Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit den Verbindungslehrkräften am Ende eines Schuljahres, ob für das folgende Schuljahr ein SMV-Beirat eingesetzt wird. Ein Anspruch auf Einsetzung besteht nicht.
(2) Geeignete Kandidat:innen für den SMV-Beirat können von den Verbindungslehrkräften und der Schulleitung vorgeschlagen werden; die Schülersprecher:innen können hierzu Stellung nehmen.
(3) Die Mitglieder des SMV-Beirats werden von der Schulleitung auf Vorschlag der Verbindungslehrkräfte für die Dauer eines Schuljahres berufen. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Schuljahres; eine erneute Berufung ist möglich.

Artikel 47: **Aufgaben des SMV-Beirats**

(1) Der SMV-Beirat
a) berät bei der Planung, Umsetzung und Evaluation von langfristig angelegten SMV- Projekten zur Weiterentwicklung der Schulkultur,
b) entwickelt gemeinsam mit der SMV Vorschläge zur Weiterentwicklung der Schulkultur und der in der Präambel genannten Werte,
c) kann dem Schüler:innenparlament Empfehlungen aussprechen.
(2) Die Ergebnisse der Arbeit des SMV-Beirats werden mindestens einmal jährlich dem Schüler:innenparlament vorgestellt.
(3) Der SMV-Beirat besitzt keine eigene Beschlusskompetenz; Entscheidungen werden ausschließlich durch die in dieser Satzung vorgesehenen Gremien der SMV getroffen. Die Ergebnisse der Arbeit des SMV-Beirats werden mindestens einmal jährlich dem Schüler:innenparlament vorgestellt.

Artikel 48: **Stimmrecht**

(1) Zur Der SMV-Beirat hat in keinem Gremium Stimmrecht.
(2) Mitglieder des SMV-Beirats können zu Jour fixe-Sitzungen, zu Sitzungen des Schulforums, zu Klassensprecher:innenversammlungen sowie zu SMV- und Tutor:innensitzungen beratend hinzugezogen werden.
(3) Die gesetzlich festgelegte Zusammensetzung und die Stimmrechte im Schulforum bleiben durch die Existenz und Tätigkeit des SMV-Beirats unberührt.